



MERKBLATT zur Kostenheranziehung in der Jugendhilfe

Sehr geehrte Eltern, junge Menschen sowie junge Volljährige,

durch dieses Merkblatt werden Sie bereits vor Beginn der Maßnahme über die wichtigsten Bestimmungen zur Kostenheranziehung informiert. Dieses Merkblatt soll lediglich einen Überblick vermitteln, bei welchen Maßnahmen ein Kostenbeitrag verlangt werden kann und wie die Ausgestaltung der Heranziehung abgewickelt wird. **Die endgültige Berechnung des Kostenbeitrages kann erst nach Vorlage aller Unterlagen durchgeführt werden. Der Kostenbeitrag wird somit mit Beginn der Leistung fällig.**

☛ Welche Leistungen in der Jugendhilfe sind kostenbeitragspflichtig?

Kostenbeitragspflichtig sind alle Leistungen in teil- und vollstationärer Form sowie vorläufige Maßnahmen wie Hilfe in Notsituationen und Inobhutnahme (§ 91 SGB VIII).

A) Zu folgenden vollstationären Leistungen und vorläufigen Maßnahmen werden Kostenbeiträge erhoben:

1. Unterkunft eines Kindes oder Jugendlichen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3)
2. Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen (§ 19)
3. Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen (§ 20)
4. Unterstützung bei notwendiger Unterbringung junger Menschen zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21)
5. Hilfe zur Erziehung in
 - a) Vollzeitpflege (§ 33),
 - b) einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34),
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt
6. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche durch geeignete Pflegepersonen sowie in Einrichtungen über Tag und Nacht und in sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4)
7. Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen (§ 42)
8. Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 5 und 6 genannten Leistungen entspricht (§ 41)

B) Zu folgenden teilstationären Leistungen werden Kostenbeiträge erhoben:

1. Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20)
2. Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32, andere teilstationäre Leistungen nach § 27
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35 a Abs. 2 Nr. 2
4. Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 2 und 3 genannten Leistungen entspricht (§ 41)

Anmerkung:

Bei teilstationären Leistungen nach § 32 SGB VIII können Elternteile nur zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden, wenn Sie mit dem jungen Menschen zusammenleben!!

Bei einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII wird bereits ab dem 1. Unterbringungstag eine Heranziehung durchgeführt.

Anlage 2

☛ Wer hat zu den Kosten der Jugendhilfe beizutragen?

Junge Menschen, junge Volljährige, Elternteile und Lebenspartner junger Menschen haben bei vollstationären Hilfen und vorläufigen Maßnahmen einen Kostenbeitrag zu leisten. Darüber hinaus sind junge Volljährige auch aus ihrem Vermögen heranzuziehen (§ 92 SGB VIII).

Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrages, der durch Bescheid festgesetzt wird. Der Kostenbeitrag wird ab dem Zeitpunkt erhoben, zu dem Ihnen die Gewährung der Leistung mitgeteilt wurde. Ohne diese Mitteilung kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, wenn das Jugendamt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Mitteilung gehindert war. Dies wäre z. B. der Fall, wenn die Aufenthaltsverhältnisse nicht ermittelt werden können.

☛ Wie wird der Kostenbeitrag ermittelt?

Die Berechnung des Einkommens und der Umfang der Heranziehung ergeben sich aus §§ 93 und 94 SGB VIII.

Die vorgenannten Personen haben im Rahmen ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu den Kosten der Jugendhilfe beizutragen. Zur Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse sind sie gem. § 97 a SGB VIII verpflichtet. Für die Einkommensbeurteilung werden alle geldwerten Einkünfte zugrunde gelegt, mit Ausnahme besonders geschützter Sozialleistungen, die einem ausdrücklich benannten Zweck dienen. Von dem Einkommensbetrag werden Steuern, Kosten der Sozial- und Alterssicherung abgezogen. Außerdem werden für besondere Belastungen Abzüge vom Einkommen vorgenommen, in der Regel in Form eines Pauschalabzuges von 25 %. Aus dieser verbleibenden Summe wird dann ein individueller Kostenbeitrag festgesetzt. Dabei kommt eine bundeseinheitliche Rechtsverordnung zur Anwendung. Diese Rechtsverordnung regelt in einer sowohl nach Einkommen, Anzahl der unterhaltsberechtigten Angehörigen, als auch nach Art der Jugendhilfeleistung gestaffelten Tabelle die Kostenbeitragsstufen.

Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und bezieht ein Elternteil Kindergeld für den jungen Menschen, so hat dieser einen Kostenbeitrag mindestens in Höhe des Kindergeldes zu zahlen.

Bei der Hilfeform Vollzeitpflege (§33 SGB VIII) geht der Kindergeldanspruch von den Eltern vorrangig auf die Pflegeeltern über, sofern das Pflegeverhältnis auf Dauer ausgerichtet ist.

Die Eltern werden also getrennt aus ihrem jeweiligen Einkommen herangezogen. Eine Heranziehung der Eltern aus ihrem Vermögen unterbleibt (Einkommen aus Vermögen z.B. Zinsen, Dividende etc. sind allerdings zu berücksichtigen).

Die Einkommensstabelle auf der letzten Seite dieses Merkblattes soll Ihnen hier einen groben Einblick verschaffen.

Ist der Kostenbeitrag ermittelt, erstellt die Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe nach Anhörung gem. § 24 SGB X einen Kostenfestsetzungsbescheid – Zahlungsaufforderung – an den Pflichtigen. Unterbleibt die Zahlung des festgesetzten Kostenbeitrages, werden Zwangsmaßnahmen eingeleitet.

☛ Welche finanziellen Mittel sind neben dem Kostenbeitrag noch zu erbringen?

Nur solche Leistungen müssen in jedem Fall und in vollem Umfang zusätzlich zum Kostenbeitrag eingesetzt werden, die demselben Zweck wie die Jugendhilfeleistungen dienen, z. B. Halb- und Vollwaisenrente bzw. andere Waisenbezüge, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Leistungen zur Bundesausbildungsförderung (BaföG).

Bezogen der Leistungsempfänger (der junge Mensch) bisher Unterhaltsvorschuss und / oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II bzw. SGB XII, ist er verpflichtet, die Sozialleistungsträger (Unterhaltsvorschusskasse, ARGE oder Sozialamt) wegen der erforderlichen Einstellung oder Neuberechnung dieser Leistung selbst zu benachrichtigen. Der gesetzliche Vertreter des jungen Menschen bzw. der Personensorgeberechtigte hat dieses zu überwachen oder zu veranlassen.

Anlage 2

☛ Welche Besonderheiten gibt es für kostenbeitragspflichtige Eltern, die bisher einen Barunterhalt leisten?

Eltern sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ihren Kindern gegenüber zum Unterhalt verpflichtet. Bei Gewährung von Jugendhilfe stellt das Jugendamt den Lebensunterhalt für den jungen Menschen sicher und zieht die Elternteile zu den Kosten der Maßnahme heran.

Dies bedeutet, dass der Unterhaltsbedarf des Kindes für die Dauer der Hilfestellung durch Leistungen des Jugendamtes in vollem Umfang gedeckt ist. Aus diesem Grunde ist weder das Kind oder sein gesetzlicher Vertreter, noch ein Dritter berechtigt, für die Dauer der Jugendhilfeleistung von Ihnen für Ihr Kind Unterhalt zu verlangen.

Sollte trotzdem versucht werden, von Ihnen für diesen Zeitraum Unterhalt zu verlangen, so können Sie mit den Ihnen zugehenden Mitteilungen über die Gewährung von Jugendhilfe nachweisen, dass wegen der Bedarfsdeckung durch die Jugendhilfeleistung kein Unterhaltsanspruch gegen Sie geltend gemacht werden kann.

Sollte versucht werden, aus einem Unterhaltstitel für diesen Zeitraum zu vollstrecken, haben Sie die Möglichkeit, Vollstreckungsgegenklage zu erheben.

Im Rahmen der Kostenbeitragspflicht kann der Pflichtige somit Unterhaltszahlungen an Dritte nicht mehr mit befreiender Wirkung leisten, d. h., **dass laufende Unterhaltszahlungen an Dritte einzustellen sind**. Auch Zahlungen an den Beistand sind sofort einzustellen. Lediglich **Rückstände auf vergangene Verpflichtungen** sind, soweit die Zahlungen des Kostenbeitrages dies zulassen, weiterhin zu tilgen.

Der vorrangig zu erbringende Kostenbeitrag kann Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils gegenüber weiteren Unterhaltsberechtigten haben. Der Unterhaltspflichtige sollte ggfls. entsprechende Schritte (z.B. Antrag auf Herabsetzung des Unterhaltes) veranlassen.

Nach § 10 Abs. 2 S 1 SGB VIII werden unterhaltspflichtige Personen nach Maßgabe der §§ 90 bis 97 b SGB VIII an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen beteiligt.

☛ Welche Besonderheit gilt für den Kindergeldberechtigten?

Es wurde oben ausgeführt, dass der kindergeldberechtigte Elternteil zu einem Mindestkostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes herangezogen wird (§ 94 Abs. 3 SGB VIII). Das Jugendamt stellt einen entsprechenden Erstattungsantrag bei der zuständigen Familienkasse. Die Abzweigung des Kindergeldes durch die Familienkasse direkt ans Kreisjugendamt stellt eine Verwaltungsvereinfachung dar, die auch für Sie eine Einsparung unnötiger Überweisungskosten mit sich bringt.

☛ Hinweis

Ihre Beteiligung an der Jugendhilfe ist mit Rechten und Pflichten verbunden. Wünsche und Vorstellungen werden in den Entscheidungen soweit wie möglich berücksichtigt. Die Beteiligung erstreckt sich nicht nur auf Sie als Erwachsenen, sondern selbstverständlich auch auf den jungen Menschen, dem die Hilfe zugute kommt. Dabei ist dem Jugendamt die Rücksicht auf Ihre grundsätzlichen Erziehungsvorstellungen sehr wichtig.

Ihre Pflichten bestehen zunächst in der Mitarbeit beim Aufstellen und dann bei der regelmäßigen Überprüfung eines gemeinsamen Hilfeplanes. Dabei ist das Jugendamt darauf angewiesen, dass Sie die notwendigen Informationen geben. Es kann sein, dass das Jugendamt ggfls. auch Erkundigungen einholt. Dies erfolgt aber nur mit Ihrem Einverständnis im Einzelfall. Sie können sicher sein, dass das Jugendamt mit den Mitteilungen, die Sie ihm anvertrauen, sorgfältig und vertraulich umgeht. In gewissem Umfang kann es sein, dass Informationen an andere weitergegeben werden müssen. Auch dies geschieht jedoch nur mit Ihrem Einverständnis und nur insoweit, als es für das Gelingen des gemeinsamen Vorhabens erforderlich ist.

Anlage 2

☛ Tabelle der Kostenbeiträge

Maßgebliches Einkommen nach § 93 Abs. 1 bis 3 KJHG/SGB VIII	Beitragsstufe 1 vollstationär erste Person	Beitragsstufe 2 vollstationär zweite Person	Beitragsstufe 3 vollstationär dritte Person	Beitragsstufe 4 teilstationär über 5 Std.	Beitragsstufe 5 teilstationär bis zu 5 Std.
1 bis 750 EUR	* 0 EUR	* 0 EUR	* 0 EUR	0 EUR	0 EUR
751 bis 850 EUR	* 60 EUR	* 25 EUR	* 0 EUR	40 EUR	24 EUR
851 bis 950 EUR	185 EUR	* 50 EUR	* 0 EUR	45 EUR	27 EUR
951 bis 1050 EUR	250 EUR	* 100 EUR	* 50 EUR	50 EUR	30 EUR
1051 bis 1150 EUR	275 EUR	* 165 EUR	* 50 EUR	55 EUR	33 EUR
1151 bis 1300 EUR	305 EUR	180 EUR	* 100 EUR	60 EUR	37 EUR
1301 bis 1450 EUR	340 EUR	205 EUR	* 135 EUR	65 EUR	41 EUR
1451 bis 1600 EUR	380 EUR	230 EUR	* 150 EUR	75 EUR	46 EUR
1601 bis 1800 EUR	425 EUR	255 EUR	* 170 EUR	85 EUR	51 EUR
1801 bis 2000 EUR	475 EUR	285 EUR	190 EUR	95 EUR	57 EUR
2001 bis 2200 EUR	525 EUR	315 EUR	210 EUR	105 EUR	63 EUR
2201 bis 2400 EUR	575 EUR	345 EUR	230 EUR	115 EUR	69 EUR
2401 bis 2700 EUR	635 EUR	380 EUR	255 EUR	125 EUR	76 EUR
2701 bis 3000 EUR	710 EUR	425 EUR	285 EUR	140 EUR	85 EUR
3001 bis 3300 EUR	785 EUR	470 EUR	315 EUR	155 EUR	94 EUR
3301 bis 3600 EUR	875 EUR	515 EUR	345 EUR	170 EUR	103 EUR
3601 bis 3900 EUR	935 EUR	560 EUR	375 EUR	185 EUR	112 EUR
3901 bis 4200 EUR	1010 EUR	605 EUR	405 EUR	200 EUR	121 EUR
4201 bis 4600 EUR	1100 EUR	660 EUR	440 EUR	220 EUR	132 EUR
4601 bis 5000 EUR	1200 EUR	720 EUR	480 EUR	240 EUR	144 EUR
5001 bis 5500 EUR	1375 EUR	825 EUR	550 EUR	275 EUR	165 EUR
5501 bis 6000 EUR	1500 EUR	900 EUR	600 EUR	300 EUR	180 EUR
6001 bis 6500 EUR	1625 EUR	975 EUR	650 EUR	325 EUR	195 EUR
6501 bis 7000 EUR	1750 EUR	1050 EUR	700 EUR	350 EUR	210 EUR
7001 bis 7500 EUR	1875 EUR	1125 EUR	750 EUR	375 EUR	225 EUR
7501 bis 8000 EUR	2000 EUR	1200 EUR	800 EUR	400 EUR	240 EUR
8001 bis 8500 EUR	2125 EUR	1275 EUR	850 EUR	425 EUR	255 EUR
8501 bis 9000 EUR	2250 EUR	1350 EUR	900 EUR	450 EUR	270 EUR
9001 bis 9500 EUR	2375 EUR	1425 EUR	950 EUR	475 EUR	285 EUR
9501 bis 10000 EUR	2500 EUR	1500 EUR	1000 EUR	500 EUR	300 EUR

Bei den hier abgedruckten Einkommensstufen handelt es sich bereits um das bereinigte Einkommen. Das Bruttoeinkommen ist nach bestimmten gesetzlichen Vorgaben zu bereinigen, d.h., die gesetzlichen Abgaben sind in Abzug zu bringen und vom Nettoeinkommen werden in der Regel gem. § 93 Abs. 3 S. 3 SGB VIII pauschal 25 % als Belastungen in Abzug gebracht. Höhere Belastungen nach § 93 Abs. 3 S. 4 und 5 SGB VIII werden nur berücksichtigt, wenn sie nachgewiesen werden, nach Grund und Höhe angemessen sind und wenn sie die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen.

Hierzu zählen nicht die Kosten der Unterkunft und nicht die Eigenheimkosten.

Daher dient diese Tabelle lediglich als Überblick – es soll Ihnen grob der Kostenbeitrag vermittelt werden. Der endgültige Kostenbeitrag kann erst nach Vorlage sämtlicher Einkommensnachweise u. a. Unterlagen berechnet werden.

Bei Leistungen für junge Volljährige ist ein kostenbeitragspflichtiger Elternteil höchstens zu einem Kostenbeitrag aufgrund der Einkommensgruppe 14 heranzuziehen.

Ihre Ansprechpartner für die Wirtschaftliche Jugendhilfe beim Kreisjugendamt Neuss:

Produktverantwortliche: Frau Schmitz-Doering Tel. 02161 / 6104-5140

Vertreterin: Frau Engels Tel. 02161 / 6104-5111

Zentrale Jugendamt: 02161 / 6104-5101

Fax-Nummer Jugendamt: 02161 / 6104-5199

E-Mail-Adresse Jugendamt: jugendamt@rhein-kreis-neuss.de

Anlage 2

Erklärung:

Durch dieses Merkblatt wurden mir die wichtigsten Bestimmungen zur Kostenheranziehung bekanntgegeben. Informationen über die Ausgestaltung der Heranziehung wurden mir hierdurch ebenfalls übermittelt.

Es ist bekannt, dass die über mich erhobenen Daten für die Planung und Durchführung der erzieherischen Hilfe gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB VIII / KJHG verwandt werden dürfen.

Das Merkblatt wurde mir heute ausgehändigt.

Ort/ Datum	Unterschrift des Antragstellers